

(Paraphierung des Vertragstextes vom 03. Mai 2007)

Vorbemerkung zur Paraphierung des Vertragstextes:

Die CANCOM IT Systeme AG hält als Mehrheitsgesellschafter Geschäftsanteile von 961.300,00 EUR an dem Gesellschaftskapital der CANCOM NSG GmbH mit Sitz in Jettingen-Scheppach, (Amtsgericht Memmingen HRB 12948), welches gesamt 1.280.000,00 EUR beträgt. Die CANCOM IT Systeme AG beabsichtigt zeitnah zur anstehenden Hauptversammlung durch die Ausübung der ihr im Kauf- und Optionsvertrag vom 23./24.05.2006 (Urkunde URNr.1198/2006 II des Notars Prof. Dr. Hans-Ulrich Jerschke, Augsburg) eingeräumten Option, den restlichen Geschäftsanteil in Höhe von 318.700,00 EUR an dem Gesellschaftskapital der CANCOM NSG GmbH von der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG (vormals Siemens Business Services GmbH & Co. OHG) mit Sitz in München zu erwerben und hält nach der Abtretung künftig alle Geschäftsanteile der Gesellschaft. Die CANCOM IT Systeme AG möchte nach dem Erwerb aller Geschäftsanteile an der CANCOM NSG GmbH als Organträger mit der CANCOM NSG GmbH als Organgesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen einen Ergebnisabführungsvertrag schließen, der mit folgendem Wortlaut vom Vorstand der CANCOM IT Systeme AG und Geschäftsführung der CANCOM NSG GmbH mit Zustimmung des Aufsichtsrates des Organträgers heute paraphiert wird.

Die Hauptversammlung der CANCOM IT Systeme AG soll nach dem Vorschlag der Verwaltung ihre erforderliche Zustimmung als Einwilligung nach § 183 BGB zu dem Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages erteilen.

**ERGEBNISABFÜHRUNGSVERTRAG
ZWISCHEN****CANCOM IT Systeme AG**

vertreten durch die Vorstände Klaus Weinmann und Paul Holdschik

und der

CANCOM NSG GmbH

vertreten durch die Geschäftsführer Hubert Schmitt und Karl-Heinz Walla

PRÄAMBEL

Die CANCOM IT Systeme AG als Organträger und die CANCOM NSG GmbH als Organgesellschaft schließen nach dinglichem Übergang der restlichen Geschäftsanteile aufgrund der Optionsausübung mit Zustimmung des Aufsichtsrates des Organträgers, der Einwilligung der Hauptversammlung vom 27. Juni 2007 sowie der Gesellschafterversammlung und der Gesellschafterdelegation der Organgesellschaft den folgenden Ergebnisabführungsvertrag.

Vor Vollzug dieses Ergebnisabführungsvertrages werden mit dinglichem Übergang der restlichen Geschäftsanteile die bisher bestehenden Rechte des Minderheitsgesellschafters geändert.

§ 1 Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren gesamten Gewinn an die CANCOM IT Systeme AG abzuführen. Abzuführen ist entsprechend § 301 AktG – vorbehaltlich der Bildung und Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften entsprechende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird jeweils am Tage nach der ordentlichen Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Feststellung des Jahresabschlusses fällig und ist ab diesem Zeitpunkt gemäß §§ 352 Abs. 1, 353 HGB zu verzinsen.

2. Die Organgesellschaft kann Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet werden, sind auf Verlangen der CANCOM IT Systeme AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrages dürfen weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden.

§ 2 Verlustübernahme

1. Die CANCOM IT Systeme AG hat jeden während der Vertragsdauer nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften sonst entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend der Regelung des § 302 Abs. 1 AktG bei der Organgesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3. HGB gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Die Bestimmungen des § 302 Abs. 2 und 3 AktG finden ebenfalls entsprechende Anwendung. § 1 Abs. 1 Satz 3 gilt für die Fälligkeit und die Verzinsung der Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend.

2. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 302 und 303 AktG in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der CANCOM IT Systeme AG und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit der Eintragung im Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam.

2. Der Vertrag wird für die Dauer von fünf vollen Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft abgeschlossen, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, frühestens aber ab Beginn des Geschäftsjahres, für das § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals Anwendung findet (Mindestlaufzeit). Der Vertrag ist für diesen Zeitraum unkündbar. Das Vertragsverhältnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, falls es nicht mit einer Frist von drei Monaten von einem der Vertragspartner zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

3. Für den Fall, dass ein Geschäftsjahr der Organgesellschaft innerhalb der Laufzeit des Vertrages weniger als zwölf Kalendermonate umfasst oder das erste Jahr der Geltung dieses Vertrages durch das Finanzamt für eine körperschaftssteuerliche Organschaft nicht anerkannt wird, verlängert sich die Mindestlaufzeit des Vertrages um weitere ganze Geschäftsjahre bis zum Ablauf von mindestens fünf vollen Zeitjahren.

4. Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Die CANCOM IT Systeme AG ist insbesondere zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft zusteht oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer Vorschrift vorliegt, die an die Stelle dieser Bestimmung tritt.

§ 4 Vollzugsanweisung

Die Geschäftsführer der Organgesellschaft dürfen den Ergebnisabführungsvertrag erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anmelden, wenn durch die Änderung der Satzung der CANCOM NSG GmbH die Minderheitenrechte des bisherigen Mitgesellschafters, der Siemens IT Solutions and Services GmbH & Co. OHG, aufgehoben sind.

§ 5 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so

bleibt der Vertrag als solcher hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Der vorstehende Vertragstext wird wie folgt paraphiert:

Jettingen-Scheppach, den 03. Mai 2007

CANCOM IT Systeme AG
Klaus Weinmann

CANCOM IT Systeme AG
Paul Holdschik

CANCOM NSG GmbH
Hubert Schmitt

CANCOM NSG GmbH
Karl-Heinz Walla